

Ort, Datum:  
Salzburg, 28.04.2021

Zahl:  
405-1/614/1/3-2021  
Betreff:  
AA CC GmbH, AA;  
Verfahren gemäß Wasserrechtsgesetz - Beschwerde

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch die Richterin Dr. Julia Graupner über die Beschwerde von AA CC GmbH, AD, AA, gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 21.12.2020, Zahl xxx, yyy, zzz, den

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

- I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

### **1. Verfahrensgang:**

Mit Bescheid vom 21.12.2020 wurde der Beschwerdegegnerin die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Skipiste samt Almweg im Bereich des sogenannten "FF", zur Errichtung des Skiweges FF, zur Errichtung der Pistenanbindung MM in den hierfür jeweils erforderlichen Wasserableitung - und Retentionsmaßnahmen in den Gemeinden AA und AF im Rahmen des Skigebietszusammenschlusses AA-AF erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 24.01.2021.

Mit Schreiben vom 08.02.2021 wurde der gegenständliche Akt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## **2. Sachverhalt und Beweiswürdigung:**

Mit Antrag vom 17.5.2019 wurde für das Zusammenschlussprojekt gemäß den Unterlagen der NN OO GmbH & Co.KG vom 16.05.2019 um wasserrechtliche Bewilligung ange-sucht. Die mündliche Verhandlung wurde am 23.05.2019 für 06.06.2019 anberaumt. Die Anberaumung wurde an den Amtstafeln der Gemeinden AA und AF bis zum Verhandlungstag angeschlagen. Zudem wurde die Anberaumung im Internet der belangten Behörde bis einschließlich zum Tag der Verhandlung kundgemacht.

Mit Schreiben vom 05.06.2019 (eingelangt bei der Behörde um 18:26 Uhr) gab der Beschwerdeführer bekannt, dass im gegenständlichen Projekt Grabungsarbeiten im Einzugsgebiet seiner Kraftwerksanlage geplant seien. Durch die geplante Projektumsetzung wäre mit einem erhöhten Geschiebe- und Feinteiltrieb im Triebwasser des Kraftwerkes zu rechnen. Zudem wäre der Kraftwerksbetrieb eingeschränkt. Eine Zustimmung seinerseits könne erst nach Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgen.

Die mündliche Verhandlung fand am 06.06.2019 statt. Mit Schreiben vom 28.06.2019 wurde seitens des Beschwerdeführers eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

Die Amtsstunden der belangten Behörde sind auf deren Homepage wie folgt kundgemacht:

### **„Amtsstunden**

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 16:15 Uhr

Freitag: 7:30 bis 12:30 Uhr

Keine Amtsstunden an Feiertagen und am 24. Dezember und am 31. Dezember.

Während dieser Zeit erreichen Sie uns per Post, E-Mail oder Telefax. Die Empfangsgeräte der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau für Telefax und E-Mail sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden sie nur während der Amtsstunden betreut. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes der Salzburger Landesregierung gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen.“

## **3. Rechtsgrundlagen:**

Die relevanten Bestimmungen aus dem AVG 1991 lauten wie folgt:

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre

Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die relevanten Bestimmungen aus dem WRG 1959 lauten wie folgt:

#### **Mündliche Verhandlung**

**§ 107.** (1) Das Verfahren ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen). Wird das Verfahren bei wasserrechtlichen Vorhaben mit möglichen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer nicht durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortgesetzt, sind die gemäß § 41 Abs. 2 AVG notwendigen Angaben auf einer für nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für sechs Wochen zur Einsicht bereitzustellen. Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen.

(2) Eine mündliche Verhandlung ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn der Bewilligungswerber dies verlangt.

(3) Bewilligungsbescheide betreffend wasserrechtliche Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand gemäß § 104a sind auf einer für nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für sechs Wochen bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gilt der Bescheid gegenüber einer zur Erhebung einer Beschwerde berechtigten Umweltorganisation (§ 102 Abs. 5) als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform ist nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Zugang zu den im Verwaltungsverfahren vorliegenden relevanten Informationen betreffend die Einhaltung der Umweltziele zu gewähren.

#### **4. Erwägungen und Ergebnis:**

Hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers, wonach er gemäß § 107 Abs 1 WRG persönlich zu laden gewesen wäre, ist auszuführen, dass mit der Novelle BGBL. I Nr. 158/1998 in § 42 AVG als Voraussetzung für die Präklusion das Erfordernis der doppelten Kundmachung einer mündlichen Verhandlung gesetzlich statuiert wurde, die persönliche Verständigung aller der Behörde bekannt Gewordenen somit nicht mehr Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge gemäß § 42 Abs 1 AVG ist. Dies bedeutet, dass die zu früheren Fassungen des § 107 WRG 1959 und des § 42 AVG ergangene hg. Rechtsprechung überholt ist (vgl. abermals Ro 2014/07/0017, mwN).

Ausgehend von den Feststellungen, wonach die Kundmachung vom 23.05.2019 über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde einerseits an den Amtstafel von AA und AF angeschlagen und andererseits auf der Homepage der belangten Behörde veröffentlicht worden ist, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die mündliche Verhandlung im Sinn des § 42 Abs 1 AVG doppelt kundgemacht worden ist und demnach der Beschwerdeführer zu dieser nicht hat persönlich geladen werden müssen.

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer am Tag vor der mündlichen Verhandlung übermittelten Schreiben ist auszuführen, dass präklusionsvermeidende Wirkung nur jenen Einwendungen zu kommt, die rechtzeitig erhoben wurden.

Nach Anberaumung einer mündlichen Verhandlung müssen Einwendungen - um rechtzeitig zu sein - spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung erhoben werden. Mit dem Tag vor Beginn der Verhandlung hat der Gesetzgeber einen Zeitpunkt festgelegt und nicht eine Frist bestimmt.

Die E-Mail des Beschwerdeführers ist am 05.06.2019 um 18:26 Uhr bei der belangten Behörde eingegangen. Aus der Kundmachung der belangten Behörde ergeben sich die Amtsstunden für von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:15 Uhr und am Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Eine Kundmachung im Internet von organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten ist in § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG ausdrücklich vorgesehen; unter organisatorischen Beschränkungen sind auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen; darin liegt keine dem Gesetzgeber nicht zusinnbare Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz, ist doch durch die Kundmachung im Internet sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können (vgl. VwGH 19.9.2016, Ra 2016/11/0098, VwGH 23.5.2012, 2012/08/0102). Dass auch eine Pflicht für unvertretene, rechtsunkundige Parteien besteht, sich derartige Informationen zu beschaffen, hat der VwGH im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Irrtümern in Wiedereinsetzungsverfahren bereits wiederholt dargelegt (vgl. VwGH 18.12.2000, 2000/10/10/0127, 0128, VwGH 30.4.2003, 2001/03/0183, VwGH 26.8.2010, 2009/21/0400, oder VwGH 12.7.2012, 2012/02/0146, 0147).

Die Einwendungen des Beschwerdeführers sind zwar am Tag vor der mündlichen Verhandlung, aber außerhalb der Amtsstunden und somit verspätet eingegangen. Die Präklusion der Parteistellung ist damit eingetreten und die Beschwerde daher unzulässig.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgesichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgesichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.